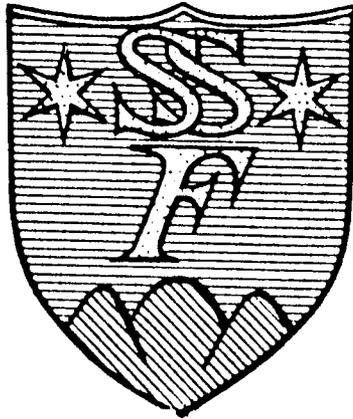


Gemeinde Saas-Fee



Gebührenreglement

**betreffend die Lagerung von Materialien
auf Bürgerboden**

Gebührenreglement

betreffend die Lagerung von Materialien auf Bürgerboden

I. Allgemeines

Art. 1

Ohne eine spezielle Bewilligung des Burgerrates ist es untersagt, irgendwelche Materialien dauernd oder auch nur kurzfristig auf dem Territorium der Burgergemeinde Saas-Fee zu deponieren.

Dies betrifft insbesondere das Materiallager auf dem offiziellen Umschlagplatz, die Aushubdeponien sowie die verschiedenen Materiallager auf Bürgerboden.

Art. 2

Die Benützer des Bürgerbodens haben rechtzeitig den Burgerrat schriftlich um eine entsprechende Bewilligung zu ersuchen.

II. Befristete Materiallager

Art. 3

Soweit Platz vorhanden ist, vermietet die Burgergemeinde den Geschuestellern anhand eines Mietvertrages den erforderlichen Platz auf Bürgerboden.

Art. 4

Für die Lagerung von Materialien auf dem offiziellen Umschlagplatz der Burgergemeinde werden dem Mieter folgende Gebühren verrechnet:

Fr. 2. — bis Fr. 3. — pro m² und Monat

Art. 5

Für die verschiedenen Materiallager auf Bürgerboden, ausserhalb des offiziellen Umschlagplatzes, betragen die Gebühren:

Fr. 5. — bis Fr. 7.50 pro m² und Jahr

III. Definitive Materialablagerungen

Art. 6

Die Deponie für Aushub- und Abbruchmaterial, deren Standort vom Burgerrat genau bestimmt wird, darf nur für Materialien vom Territorium der Gemeinde Saas-Fee benützt werden.

Art. 7

Beim Bauherrn werden für die Deponie von Aushub- und Abbruchmaterial folgende Gebühren erhoben:

- Fr. 2.— bis Fr. 3.— pro m³ Aushubmaterial
- Fr. —.40 bis Fr. —.60 pro m³ bestandenem Bauvolumen bei Abbruch von Gebäuden oder Teilen davon
- Fr. —.20 bis Fr. —.30 pro m³ bestandenem Bauvolumen bei Umbauten ohne Abbruch der Fassaden

Der Aushub wird errechnet aus dem Bauvolumen, das unter dem ursprünglich gewachsenen Terrain liegt. Als Aushubniveau gilt der Kellerboden.

Art. 8

Die genauen Gebühren werden in dem unter Artikel 4, 5 und 7 erwähnten Rahmen durch den Burgerrat festgesetzt.

IV. Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 9

Verantwortlich für die Ordnung ist auf dem Umschlagplatz der Mieter und auf der Deponiestelle der Transportunternehmer. Bei unordentlicher Deponie wird die Gemeinde auf Kosten des Fehlbaren die Deponiestelle aufräumen.

Art. 10

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse von Fr. 100.— bis Fr. 500.— bestraft.

Art. 11

Die Verfügungen des Gemeinderates können gemäss Artikel 46 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Burgerversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebühren-Verordnungen betreffend die Lagerung von Materialien auf Bürgerboden.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 13. März 1981

Genehmigt durch die Burgerversammlung vom 20. März 1981

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 8. April 1981

Der Präsident:

B. Bumann

Der Schreiber:

O. Lomatter